

Bekanntmachung

der Stadt Gotha

zu den Öffnungszeiten der Ausgabestelle von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am **23. Februar 2025**

Die Ausgabestelle von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl für die **Stadt Gotha** hat vom

10. Februar bis 21. Februar 2025

zu folgenden Zeiten

Montag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr und

am Freitag, dem **14. Februar 2025**, von 09:00 bis **18.00 Uhr** sowie
am Freitag, dem **21. Februar 2025**, von 09:00 bis **15.00 Uhr**

in der **Stadtverwaltung Gotha, "Heinrich Heine Bibliothek", Friedrichstraße 2 - 4, Hanns-Cibulka-Saal (Eingang Philosophenweg, barrierefrei über den Hof), 99867 Gotha** für Wahlberechtigte der Stadt Gotha geöffnet.

Wahlberechtigte, die am Wahltag (23.02.2025) den zuständigen Wahlraum, der auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist, nicht aufsuchen können, können im Wege der Briefwahl oder mit einem Wahlschein, ausgestellt für den Wahlkreis 191 Gotha - Ilm-Kreis, in einem beliebigen Wahlraum im Wahlkreis 191 Gotha - Ilm-Kreis, an der Wahl teilnehmen.

Auf Punkt 5. ff. der Bekanntmachung der Stadt Gotha über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 vom 21.01.2025 wird Bezug genommen. Dort heißt es hinsichtlich der Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen:

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07. Februar 2025**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform aus-schließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gotha, den 23.01.2025

gez. i. A. Langenhan
Wahlbeauftragter